

hervor. Es wird noch genug Widerstand zu bekämpfen und Enttäuschungen zu ertragen geben, aber die Hoffnung ist berechtigt, daß der große Gedanke der Einigung durchdringen werde. Auch die Stimmung der Türk en gegen die Bemühungen der katholischen Kirche ist günstig zu nennen; der Sultan Abdul Hamid nannte bei einer Audienz des päpstlichen Delegaten Monsig. Rotelli die katholischen Unterthanen „seine treuesten Kinder“ und ließ dem Papste seinen besondern Dank melden dafür, daß er an den christlichen Unterthanen des türkischen Reiches als Friedensstifter wirke. — Hier, (in Bosnien) ist die Zahl der Katholiken in einigen Jahren um 13.000 gewachsen und ist durch Gründung von Knaben- und Priester-Seminarien ein Grund gelegt, welcher auf Nachwuchs eines tüchtigen Clerus hoffen läßt, der sich mit den PP. Franciscanern, die seit Langem dort ganz allein die Last der Arbeit trugen, in die Bewältigung des weiten Arbeitsfeldes theilen wird.

Die Gesamtzahl der katholischen Missionäre war am Schlusse des abgelaufenen Jahres 6700, davon 1000 Capuziner, 2500 Franciscaner, 300 Oblaten, 700 „Priester der auswärtigen Missionen“, 1500 Jesuiten, 200 Lazaristen, 500 Dominicaner . . . auch das deutsche Missionshaus für Weltpriester, Steyl in Holland, beginnt kräftig in die Weinbergarbeit einzugreifen.

Gott schütze sie und segne ihre Arbeit!

Methodius - Feier in Belgrad.

Von Professor Josef Weiß in St. Florian.

Die katholische Slavenwelt rüstet sich mit heiliger Freude zu einer großartigen Feier des tausendjährigen Sterbetages des großen heiligen Slavenapostels Methodius. Der hl. Vater, Papst Leo XIII., der den slavischen Völkern in ganz besonderer Weise seine väterliche Fürsorge zuwendet und während seines glorreichen Pontificates wiederholt durch Wort und That seinen innigsten Herzenswunsch, betreffend die Vereinigung der ganzen Slavenwelt in der einen, heiligen, römisch-katholischen Kirche, ausgesprochen hat, nimmt an dieser Feier den lebhaftesten Anteil und hat auch diese Gelegenheit benutzt, um die katholischen Slaven in ihrer Liebe zum heil. Glauben und in ihrer Unabhängigkeit an den apostolischen Stuhl zu bestärken und für die getrennten Brüder die Gnade der Bekhrührung zu der Einen Kirche Jesu Christi durch öffentliche Fürbittgebete und gute Werke zu erbitten. Da die Gebeine des hl. Methodius in dem uralten Heiligtume zu Belgrad, wo der Heilige seinen bischöflichen Stuhl aufgeschlagen hatte, aufbewahrt und verehrt werden, so wird sich die oben bezeichnete Feier hauptsächlich in Belgrad concentriren. Darum

hat der hl. Vater unterm 15. Juli 1884 auf Bitten des Cardinal Fürst-Erzbischofes von Olmütz, Friedrich Landgraf von Fürstenberg, in dessen Sprengel das Heilighum sich befindet, allen Christgläubigen, welche an einem der Tage vom 14. Februar, dem Todestage des hl. Cyrillus, bis zum 21. Februar (incl.), oder vom 6. April, dem Todestage des hl. Methodius, bis zum ersten Sonntag im October, die Kirche unserer lieben Frau zu Belehrad besuchen und nach Empfang der heil. Sacramente der Buße und des Altares daselbst auf seine Meinung andächtig beten, einen vollkommenen, auch den armen Seelen im Fegefeuer zuwendbaren Abläß verliehen, und zwar nicht blos für das Jubeljahr 1885, sondern für ein ganzes Decennium. Es steht zu erwarten, daß namentlich am 5. Juli, an welchem Tage das Fest der beiden hl. Slavenapostel nach Anordnung Papst Leo's XIII. in der ganzen Christenheit gefeiert wird, und in der darauffolgenden Octave in Belehrad viele und große Processionen sich einfinden werden. Deshalb hat der Cardinal Fürst-Erzbischof von Olmütz in einem Hirten schreiben an seinen Clerus vom 25. Dec. 1884 genaue Weisungen ergehen lassen, daß die Feier in rechter Ordnung und zur Ehre Gottes und seiner heiligen Apostel verlaufe. Der hochwürdigste Kirchenfürst erklärt in diesem Hirten schreiben auch, daß er rechtzeitig dafür sorgen werde, daß täglich während jener Octave in Belehrad gepredigt werde und daß Beichtväter in genügender Anzahl vorhanden seien und bezeichnet es als seinen Herzenswunsch, daß das gläubige Volk mit seinen Seelsorgern an der Spitze sich so zahlreich als nur immer möglich an diesen Wallfahrten und Feierlichkeiten betheilige.

Wir beglückwünschen die altehrwürdige Erzdiöcese Olmütz und mit ihr überhaupt alle slavischen Brüder zu dieser nicht blos für sie, sondern für die gesammte katholische Christenheit höchst erfreulichen Jubelfeier und hoffen, daß Gottes reichster Segen darauf ruhen werde.

Wenn wir uns zum Schluß eine Bemerkung erlauben dürfen, so ist es die, daß wir glauben, daß es nach dem Wortlante des päpstlichen Rescriptes zur Gewinnung des Ablasses nicht nothwendig ist, in Belehrad selbst die hl. Sacramente zu empfangen, da es heißt: ... omnibus ... vere poenitentibus et confessis, ac S. Communione refectis, qui Ecclesiam . . . devote visitaverint, et ibi pro . . . preces effuderint . . . Gleichwie man den Portiunkula-Abläß gewinnen kann, wenn man in irgend einer Kirche die heil. Sacramente empfängt und sodann eine Franziskaner-Kirche am betreffenden Tage besucht und daselbst die betreffenden Gebete verrichtet, so glauben wir auch im vorliegenden Falle interpretiren zu dürfen.

Endlich sei noch bemerkt, daß das Fest-Comité zu Velahrad zur Sicherung und Erleichterung des Verkehrs dem ersten Wiener Reise-Bureau von G. Schroel (Wien, Kolorowratring 9) die Einrichtung von Separatzügen für die Wallfahrer übertragen hat.

Verordnung der heil. Congregation der Riten über die Kirchenmusik.

Übersetzt von Dr. Alois Hartl in Schärding.

Im 7. Heft des 17. Bandes der Acta Sanctae Sedis finden wir eine neue Verordnung der heil. Congregation der Riten abgedruckt, welche für die kirchenmusikalische Bewegung der Gegenwart von hoher Wichtigkeit ist. Sie ist vom 24. September 1884 datirt und zunächst an die Bischöfe Italiens gerichtet. Ihre Bedeutung für die ganze katholische Welt springt von selbst in die Augen. Die Verordnung lautet in deutscher Übersetzung folgendermaßen:

§ 1.

Allgemeine Grundsätze bezüglich der vocalen und instrumentalen, in der Kirche erlaubten oder verbotenen heiligen Musik.

Art. 1. Die in der Kirche erlaubte Vocalmusik ist nur jene, deren ernste und fromme Gesänge in das Haus des Herrn und zum Lobe Gottes passen, und mit Bezugnahme auf die Bedeutung der heil. Worte geeignet sind, die Gläubigen zu größerer Andacht zu stimmen. Diesem Begriffe hat die Vocalmusik auch dann zu entsprechen, wenn sie von der Orgel oder anderen Instrumenten begleitet wird.

Art. 2. Das Orgelspiel soll dem harmonischen und ernsten Charakter dieses Instrumentes entsprechen. Die Instrumentalmusik im Allgemeinen unterstütze in würdiger Weise den Gesang, und unterdrücke ihn nicht mit ihrem Getöse. Die Zwischenstücke der Orgel oder der Instrumente seien abwechslungsreich und dem Ernst der hl. Liturgie entsprechend.

Art. 3. Da die Sprache unserer Kirche die lateinische ist, so ist nur diese für die kirchliche musikalische Composition zu verwenden. Auch für die Motetten nehme man die Worte aus der hl. Schrift, dem römischen Brevier und Missale, den Hymnen des hl. Thomas von Aquin oder eines andern heiligen Lehrers, oder aus anderen Hymnen und Gebeten, welche von der Kirche approbiert und recipiert sind.

Art. 4. Die in der Kirche verbotene Vocal- und Instrumentalmusik ist jene, welche vermöge ihres Characters oder ihres ganzen Ausdruckes geeignet ist, den Geist der Gläubigen im Hause des Gebetes zu zerstreuen.